



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und
Sanierung im Deutschen Anwaltverein
Littenstraße 11
10179 Berlin

Gravenbrucher Kreis
Carl-Theodor-Str. 1
40213 Düsseldorf

Verband der Insolvenzverwalter
Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Jägerstraße 26
10117 Berlin

Ministerialdirektorin
Marie Luise Graf-Schlicker
Abteilungsleiterin der Abteilung
Rechtspflege

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

TEL (030) 18 580-0
FAX (030) 18 580-9525
E-MAIL fellenberg-ba@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN RA6 3760 - R3 677/2010

DATUM Berlin, 15. Juli 2010

P			P. z. K.			
DEUTSCHER ANWALTVEREIN EINGEGANGEN						
22. Juli 2010						
Brü	AL	Ar	Ba	Bx	HHS	He
Li	Ma	NII	Rü	St	WAL	Wg
Schr		Em		Le		b.u.Rü.

E-Hen 23.07.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2010 sieht vor, den Regelungsbedarf im Verbraucherinsolvenzverfahren zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird von den Ländern gefordert, ein eigenständiges Entschuldungsverfahren einzuführen, wie dies im Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (BT-Drs. 16/7416) vorgesehen war. Diese Forderung der Länder beruht in erster Linie auf fiskalischen Erwägungen. Die Länder geben an, dass die Stundung von Verfahrenskosten nach der Insolvenzordnung zu hohen Kostenausfällen führt, weil die Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung in der Regel nicht in der Lage seien, nennenswerte Beträge zurück zu bezahlen. Demgegenüber haben Sachverständige im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. April 2008 die Rückflüsse mit 50% und



mehr beziffert. Ähnliche Zahlen wurden mir in verschiedenen Gesprächen mit Ihren Kollegen genannt. Da die Länder die Rückflüsse gestundeter Verfahrenskosten jedoch nicht gesondert ausweisen, liegen derzeit keine belastbaren Zahlen über die Kosten der Stundungslösung vor.

Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, die Kosten und Rückflüsse gestundeter Verfahrenskosten zu ermitteln. Da die Insolvenzverwalter oder Treuhänder eine Schlüsselposition im Insolvenzverfahren einnehmen, dürften bei ihnen auch Kenntnisse über die Rückzahlung gestundeter Verfahrenskosten vorhanden sein. Aus diesem Grund wende ich mich heute mit der Bitte an Sie, uns bei der Ermittlung der Datenlage zu den Kosten der Stundungslösung zu unterstützen und mein Schreiben an Ihre Mitglieder weiterzuleiten.

In der Anlage habe ich die Fragen zusammengestellt, die für uns von Bedeutung sind. Für die Beantwortung dieser Fragen **möglichst bis zum 15. September 2010** wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Die Fragen 1 und 2 dienen ausschließlich dem Zweck, die Aussagekraft der gesamten Erhebung abzusichern. Ich versichere Ihnen, dass alle Daten vertraulich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Marie Luise Graf-Schlöcker)

**Fragebogen zu den Kosten und Rückflüssen der Kostenstundung im
Insolvenzverfahren**

1. In welchem Bundesland/welchen Bundesländern sind Sie als Insolvenzverwalter tätig?
2. Kommen die Schuldner, die Sie beraten überwiegend aus einer Großstadt, Kleinstadt oder ländlichen Gebieten?
3. In wie vielen Fällen seit 2002 wurde eine Verfahrenskostenstundung gewährt? (Nach Möglichkeit nennen Sie bitte sowohl die absolute Zahl als auch eine Prozentzahl.)
4. Wurden die Verfahrenskosten in diesen Fällen für alle Verfahrensabschnitte gewährt?
Antwortalternativen:
 - Ja, immer.
 - Ganz überwiegend.
 - Nur zum Teil.
 - Häufiger nicht für folgenden Verfahrensabschnitt _____
5. Wie viele Schuldner (in Prozent) haben die gestundeten Verfahrenskosten in den folgenden Höhen zurückbezahlt oder werden diese voraussichtlich in diesen Höhe zurückzahlen können?
 - Keine Rückzahlungen: _____
 - Rückzahlungen in Höhe von 1-20% der gestundeten Kosten: _____
 - Rückzahlungen in Höhe von 21-50% der gestundeten Kosten: _____
 - Rückzahlungen in Höhe von mehr als 70% der Kosten: _____